

1977	Ausgegeben zu Bonn am 30. November 1977	Nr. 76
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 11. 77	Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1977 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1977)	2221

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2255
--	------

Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1977 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1977)

Vom 25. November 1977

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Zuständigkeitsanpassungsgesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), aufgestellte Wirtschaftsplan — Teil I a des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1977 — wird in Einnahme und Ausgabe auf

2 890 000 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann Kassenmittel des ERP-Sondervermögens bis zur Verausgabung für die in den ERP-Wirtschaftsplänen vor-

gesehenen Verwendungszwecke außer bei der Deutschen Bundesbank auch bei den Hauptleihinstituten des ERP-Sondervermögens anlegen.

§ 3

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1977 Kredite in Höhe von

497 000 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1977 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1974 bis 1976 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft kann die Mittel nach den Absätzen 1 bis 3 bis zur Verausgabung außer bei der Deutschen Bundesbank auch anderweitig anlegen.

§ 4

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von fünf vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 5

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 450 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Auf die in Kapitel 1 Titel 681 01 veranschlagte Dankesspende findet § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens keine Anwendung.

§ 7

Die Vorschriften des § 65 Abs. 7 der Bundeshausordnungsordnung finden im Jahr 1977 auf das Eigenkapitalfinanzierungsprogramm in Berlin keine Anwendung. In Beteiligungsverträgen darf ein fester Veräußerungspreis vereinbart werden.

Zweiter Teil**ERP-Investitionshilfe****§ 8**

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 (BGBl. I S. 989) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968 (BGBl. I S. 857), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz, aufgestellte Wirtschaftsplan — Teil Ib des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1977 — wird in Ein-
nahme und Ausgabe auf

26 000 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 9

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kredite bis zur Höhe von 18 000 000 Deutsche Mark zur Tilgung von im Jahr 1977 fällig werden-
den Krediten aufzunehmen (Finanzierungsübersicht — Teil II des Gesamtplans —).

Dritter Teil**Gemeinsame Bestimmungen****§ 10**

Die §§ 2 bis 7 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1978 weiter.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. November 1977

Der Bundespräsident
Scheel

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1977

- Teil Ia: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953
- Teil Ib: Wirtschaftsplan nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan
-
- Anlage: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1975

Teil Ia

Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953

- Kapitel 1 (Ausgaben): Bundesgebiet (ohne Berlin)
- Kapitel 2 (Ausgaben): Berlin
- Kapitel 3 (Ausgaben): Entwicklungshilfe
- Kapitel 4 (Ausgaben): Sonstige Ausgaben
- Kapitel 5 (Einnahmen): Einnahmen
- Kapitel 6 (Einnahmen/
Ausgaben): Exportfinanzierung

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1977 DM	Betrag für 1976 DM	Ist-Ergebnis 1975 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Bundesgebiet (ohne Berlin)**Erläuterungen**

6

Zu Kap. 1

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahr			
		1977	1978	1979	1980
		in Mio DM			
862 03	Seehafenbetriebe	15	— 15 *)	— 15 *)	—
862 04	Finanzierung von Aufträgen an deutsche Schiffswerften	134,6	134,6	134,6	—
862 06	Modernisierung der Handelsflotte	45	45	45	—
853 11	Abwasserreinigung	140	100	—	—
853 12	Abfallbeseitigung	10	5	—	—
862 11	Luftreinhaltung	20	15	—	—
681 01	Dankesspende	10	10	10	10
		374,6	324,6	204,6	10

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1977 enthalten.

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1977 DM	Betrag für 1976 DM	Ist-Ergebnis 1975 1 000 DM
1	2	3	4	5
862 01 - 691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 862 02 überschritten werden.	715 000 000	657 000 000	521 517*)
862 02 - 634	Umstellungsinvestitionen der gewerblichen Wirtschaft Einsparungen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 01.	38 000 000	53 000 000	14 170
862 03 - 731	Investitionen von Seehafenbetrieben Verpflichtungsermächtigung 30 000 000 DM davon fällig: Jahr 1978 bis zu 15 000 000 DM Jahr 1979 bis zu 15 000 000 DM	35 000 000	20 000 000	29 643
862 04 - 634	Finanzierung von Aufträgen an deutsche Schiffswerften Die Ausgaben bei Tit. 862 04 und Tit. 862 06 sind gegenseitig deckungsfähig.	134 600 000	134 600 000	105 599
862 06 - 732	Modernisierung der deutschen Handelsflotte Die Ausgaben bei Tit. 862 06 und Tit. 862 04 sind gegenseitig deckungsfähig.	45 000 000	45 000 000	45 975
853 02 - 692	Investitionen von Gemeinden	180 000 000	180 000 000	131 423

*) Aufgliederung vgl. Anlage I

Bundesgebiet (ohne Berlin)**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sollen — entsprechend den von der Bundesregierung vorgelegten „Grundsätzen einer Strukturpolitik für kleine und mittlere Unternehmen“ (vgl. BT-Drucksache 7/5248 vom 21. Mai 1976) — der Leistungssteigerung dienen.

Kooperationsvorhaben sollen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten	365 000 000 DM
b) Existenzgründungen und standortbedingte Investitionen sowie Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen	265 000 000 DM
c) betriebliche Ausbildungsstätten, richtungweisende Kooperationen	8 000 000 DM
d) die Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften	15 000 000 DM
e) die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung	20 000 000 DM
f) Unternehmen der Vertriebenen	20 000 000 DM
g) die Förderung kleiner und mittlerer Presseunternehmen	15 000 000 DM
h) die Binnenschifffahrt	3 000 000 DM
i) Kredit- und Beteiligungsgarantiegemeinschaften (Haftungsfondsdarlehen)	4 000 000 DM
	<u>715 000 000 DM</u>

Zu a)

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ können Darlehen für Investitionen erhalten, wenn sie für die im Bundeshaushaltsplan (Kap. 09 02 Tit. 882 81 und 882 82) veranschlagten Mittel nicht antragsberechtigt sind.

Von dem Ansatz sind 10 000 000 DM — davon je 5 000 000 DM Zonenrandgebiet und übrige Fördergebiete — für den unter f) genannten Personenkreis vorgesehen.

Zu b)

Gefördert werden

- Existenzgründungen von Nachwuchskräften und
- standortbedingte Investitionen

von Unternehmen des Handels, Handwerks, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes und des Kleingewerbes. Es können auch Investitionen zur Minderung von Lärm, Geruch und Erschütterungen gefördert werden.

Von dem Ansatz sind 10 000 000 DM für den unter Abschnitt f) genannten Personenkreis vorgesehen.

Zu c)

Die Darlehen sind zur Errichtung oder Erweiterung betrieblicher Ausbildungsplätze (Lehrwerkstätten) bestimmt.

Außerdem können Kooperationsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen gefördert werden, die richtungweisend für weitere Kooperationsvorhaben sein können.

Zu d)

Durch Refinanzierungsdarlehen an private Kapitalbeteiligungsgesellschaften soll kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtert werden.

Zu e)

Kleinen und mittleren Unternehmen soll die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung erleichtert werden. Die

Darlehen dienen der Beschaffung von EDV-Anlagen und dem Erwerb von Anwendungsprogrammen als Erstausrüstung.

Zu f)

Vorgesehen sind Darlehen zur Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Unternehmen der Vertriebenen, insbesondere der Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes und der Zuwanderer aus der DDR.

Zu g)

Die Darlehen sollen der Erhaltung der Vielfalt der Träger der Meinungsbildung dienen; sie können zur Finanzierung technischer Einrichtungen der Herstellung und des Vertriebs von Zeitungen und Zeitschriften sowie der hierfür erforderlichen Baumaßnahmen gewährt werden.

Zu h)

Der Betrag steht Partikulieren und Kleinreedern für den Bau und Umbau von Binnenschiffen zur Verfügung.

Zu i)

Die Darlehen sollen an Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie an Beteiligungsgarantiegemeinschaften zur Bildung oder Erhöhung von Haftungsfonds gewährt werden.

Zu Tit. 862 02

Aus dem Ansatz können Darlehen an Produktionsunternehmen gewährt werden, die durch wesentliche Strukturänderungen ihres Produktionszweiges zu Umstellungsmaßnahmen gezwungen sind.

Kleine und mittlere Unternehmen werden bevorzugt berücksichtigt.

Zu Tit. 862 03

Die Mittel sollen die Wettbewerbslage der deutschen Seehäfen verbessern. 15 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 30 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1978 und 1979 erforderlich.

Zu Tit. 862 04

Veranschlagt sind Darlehen zur Finanzierung von Aufträgen an deutsche Schiffswerften.

Der Betrag ist auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 862 06

Die Darlehen sind zur Finanzierung von Seeschiffsneubauten deutscher Reeder bestimmt.

Der Betrag ist auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 853 02

Die Mittel sind vorgesehen für Vorhaben in Schwerpunkorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“; die Vorhaben müssen der Verbesserung der Standortqualität dieser Orte dienen.

Gefördert werden

- Investitionen zur Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes einschließlich Modellanlagen für den Tourismus;
- Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserreinigung und -beseitigung sowie der Abfallbeseitigung.

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1977 DM	Betrag für 1976 DM	Ist-Ergebnis 1975 1 000 DM
1	2	3	4	5
681 01 - 029	Dankesspende	10 000 000	10 400 000	10 720
685 01 - 699	Werbemaßnahmen des Saarlandes	500 000	500 000	500
Titelgruppe				
Titelgr. 01	Umweltschutz	(300 000 000)	(260 000 000)	(260 562)
	Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.			
853 11 - 330	Abwasserreinigung	230 000 000	200 000 000	218 066
853 12 - 330	Abfallbeseitigung	20 000 000	20 000 000	19 155
862 11 - 330	Luftreinhaltung	50 000 000	40 000 000	23 341
		<u>1 458 100 000</u>	<u>1 360 500 000</u>	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	10 500 000 DM
Ausgaben für Investitionen	1 294 000 000 DM
Besondere Finanzierungsausgaben	<u>153 600 000 DM</u>
Gesamtausgaben	1 458 100 000 DM

Bundesgebiet (ohne Berlin)**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 681 01

Aus Anlaß der 25. Wiederkehr der Verkündung des Marshallplans (5. Juni 1972) wurde einer neu errichteten amerikanischen Stiftung ("THE GERMAN MARSHALL FUND OF THE UNITED STATES — A MEMORIAL TO THE MARSHALL PLAN") eine Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für die Dauer von 15 Jahren (1972 bis 1986) zugesagt. Die Zuwendung dient der Bildung eines Stiftungsvermögens, aus dem gegenwarts- und zukunftsbezogene europäische Studien- und Forschungsvorhaben ("European Studies") gefördert werden.

Zu Tit. 685 01

Der veranschlagte Betrag soll der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Saar GmbH, Saarbrücken, deren alleiniger Gesellschafter das Saarland ist, als Zuschuß zur Verfügung gestellt werden. Die Gesellschaft wird im laufenden Jahr zum überwiegenden Teil aus Landesmitteln finanziert. Sie hat die Aufgabe, durch Öffentlichkeitsarbeit und andere geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur des Saarlandes beizutragen.

Zu Tit. 853 11 (Vorjahr Tit. 853 03)

Die Mittel sind für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen bestimmt.

Von dem veranschlagten Betrag sind 140 000 000 DM zur Erfüllung der Verpflichtungsermächtigung 1977 für das Infrastrukturprogramm 1975 in Anspruch genommen worden. Entsprechendes gilt für die Verpflichtungsermächtigung 1978 (100 000 000 DM).

Zu Tit. 853 12 (Vorjahr Tit. 853 04)

Die Mittel können für die Errichtung und maschinelle Ausstattung von Abfallbeseitigungsanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Von dem veranschlagten Betrag sind 10 000 000 DM zur Erfüllung der Verpflichtungsermächtigung 1977 für das Infrastrukturprogramm 1975 in Anspruch genommen worden. Entsprechendes gilt für die Verpflichtungsermächtigung 1978 (5 000 000 DM).

Zu Tit. 862 11 (Vorjahr Tit. 862 10)

Die Mittel sollen der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, dienen.

Von dem veranschlagten Betrag sind 20 000 000 DM zur Erfüllung der Verpflichtungsermächtigung 1977 für das Infrastrukturprogramm 1975 in Anspruch genommen worden. Entsprechendes gilt für die Verpflichtungsermächtigung 1978 (15 000 000 DM).

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1977 DM	Betrag für 1976 DM	Ist-Ergebnis 1975 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen; Entsprechendes gilt für die Übernahme von Gewährleistungen.

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Titelgruppe

Titelgr. 01	ERP-Investitionsprogramm	(381 400 000)	(352 200 000)	
862 11-691	Investitionsdarlehen an Unternehmen Einsparungen dienen zur Deckung von Ausgaben bei Tit. 862 12. Die Ausgaben bei Tit. 862 11 und 862 04 sind in Höhe von 5 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei Tit. 862 11 und Tit. 861 01 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 831 21 überschritten werden. Einsparungen bis zur Höhe von 30 000 000 DM dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 831 21. Einsparungen bis zur Höhe von 40 000 000 DM dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 831 23. Verpflichtungsermächtigung 70 000 000 DM davon fällig: Jahr 1978 bis zu 40 000 000 DM Jahr 1979 bis zu 30 000 000 DM	381 400 000	352 200 000	314 460
862 12-699	Betriebsmittelkredite an Unternehmen Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 862 11 geleistet werden.	—	—	19 782
862 13-699	Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02 geleistet werden.	—	—	4 050

Berlin**Erläuterungen**

6

Zu Kap. 2

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	1977	Jahre	
			1978	1979
		in Mio DM		
862 11	Investitionskredite	40	30 40 *)	— 30 *)
861 01	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse ..	30	—	—
		70	70	30

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1977 enthalten.

Zu Tit. 862 11 (Vorjahr Tit. 862 01)

Die Berliner Wirtschaft hat nach wie vor einen erheblichen Bedarf an Investitionsdarlehen. Die veranschlagten Mittel sollen für

- a) die Errichtung neuer Betriebe,
 - b) die Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Betrieben
- verwendet werden.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der Berliner Wirtschaft soll auch in den Jahren 1978 und 1979 fortgeführt werden. Damit bereits 1977 Projekte begonnen werden können, für die erst in den oben genannten Jahren Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 70 000 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 862 13 (Vorjahr Tit. 862 03)

Beteiligungen an Berliner Unternehmen können bei Fälligkeit (Ablauf der vereinbarten Laufzeit gemäß Beteiligungsvertrag) in ERP-Darlehen umgewandelt werden.

(Vgl. Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02)

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1977 DM	Betrag für 1976 DM	Ist-Ergebnis 1975 1 000 DM
1	2	3	4	5
862 04-691	Aufbaumaßnahmen Die Ausgaben bei Tit. 862 04 und Tit. 862 11 sind in Höhe von 5 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.	5 000 000	5 000 000	1 520
861 01-692	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse Die Ausgaben bei Tit. 861 01 und Tit. 862 11 sind gegenseitig deckungsfähig.	95 000 000	95 000 000	96 922
685 01-171	Wirtschaftsnahe Forschung	2 800 000	2 800 000	3 169
685 02-643	Ausstellungen und Messen	2 000 000	2 000 000	1 938
685 03-699	Sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen	500 000	500 000	360

Berlin**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 862 04

Die Darlehen sind zur anteiligen Finanzierung des Auf- und Neubaus von Geschäftshäusern und, soweit erforderlich, von Einrichtungen kultureller Bedeutung vorgesehen.

Zu Tit. 861 01

Veranschlagt sind Darlehen für die

a) gewerbliche Wirtschaft	36 000 000 DM
b) Schifffahrt	1 000 000 DM
c) Verkehrsbetriebe	3 000 000 DM
d) Deutsche Bundesbahn	28 000 000 DM
e) Deutsche Bundespost	27 000 000 DM
	<u>95 000 000 DM</u>

Zu a)

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Aufträgen westdeutscher Auftraggeber an Berliner Unternehmen vorgesehen. Von dem Ansatz können bis zu 24 000 000 DM für Auslandsaufträge verwendet werden.

Zu b)

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Schiffbauaufträgen westdeutscher Auftraggeber nach Berlin vorgesehen.

Zu c)

Der Betrag soll Betrieben des öffentlichen Personennahverkehrs für Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Er ist für die anteilige Finanzierung von Aufträgen westdeutscher Auftraggeber nach Berlin bestimmt.

Zu d) und e)

Die Mittel dienen der anteiligen Finanzierung von Aufträgen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost an die Berliner Wirtschaft.

Zu Tit. 685 01

Die Mittel (Zuschüsse) sind für die Förderung von Forschungsvorhaben veranschlagt, deren Ergebnisse erwarten

lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische und wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können. Die geförderten Forschungsvorhaben liegen insbesondere auf den Gebieten der Materialprüfung, Elektronik und der Schiffbautechnik. Die Mittel werden Wissenschaftlern, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Berlin haben und in der Regel Angehörige von wissenschaftlichen Institutionen in Berlin sind, über diese Institutionen zur Verfügung gestellt. Projekte, die sich über mehrere Jahre erstrecken, werden im laufenden Jahr anfinanziert; ihre Weiterfinanzierung in den späteren Jahren kann in Aussicht genommen werden.

Zu Tit. 685 02

Die veranschlagten Mittel sind für Ausstellungen und Messen vorgesehen.

Wie in den Vorjahren soll im Rahmen der Import-Ausstellung „Partner des Fortschritts“ die deutsche Wirtschaft mit den Problemen der Entwicklungsländer vertraut gemacht werden. Gleichzeitig erhalten diese Länder Gelegenheit, ihre Erzeugnisse auszustellen und dadurch Geschäftsverbindungen mit der deutschen Wirtschaft anzuknüpfen.

Die „Internationale Börse des Tourismus/Internationale Boots- und Freizeitschau“ hat sich zu einer bedeutenden Veranstaltung entwickelt, die unabhängig von der Ausstellung „Partner des Fortschritts“ stattfindet.

Ferner führt Berlin seit 1969 zweimal jährlich die Modemesse „Interchic“ durch.

Diese Ausstellungen werden anteilig aus Mitteln des Landeshaushalts Berlin und des ERP-Sondervermögens finanziert.

Die veranschlagten Mittel können auch für sonstige Ausstellungen und Messen in Berlin verwendet werden.

Zu Tit. 685 03

Nach einer mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahr 1968 getroffenen Vereinbarung hat das ERP-Sondervermögen jährlich 500 000 DM für Zwecke zur Verfügung zu stellen, die sowohl der Förderung der Berliner Wirtschaft als auch den Interessen der Vereinigten Staaten von Amerika dienen.

Hierunter fällt u. a. die finanzielle Unterstützung der amerikanischen Teilnahme an der Internationalen Grünen Woche.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1977 DM	Betrag für 1976 DM	Ist-Ergebnis 1975 1 000 DM
1	2	3	4	5
831 04-853	Erwerb von Anteilen an der Berliner Industriebank AG Einsparungen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 831 21.	3 600 000	—	—
Titelgruppe				
Titelgr. 02	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm	(35 000 000)	(35 000 000)	(135 984)
831 21-691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten	15 000 000	15 000 000	25 984
	Einsparungen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 11. Die Ausgaben dürfen bis zu 30 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 und bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 831 04 überschritten werden.			
831 22-691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten durch Umwandlung bereits gewährter Darlehen	—	—	14 516
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 182 02 geleistet werden.			
831 23-691	Konsolidierung bei Beteiligungen	20 000 000	20 000 000	95 484
	Die Ausgaben dürfen bis zu 40 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 überschritten werden.			
	Gesamtausgaben	525 300 000	492 500 000	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	5 300 000 DM
Ausgaben für Investitionen	425 000 000 DM
Besondere Finanzierungsausgaben	95 000 000 DM
Gesamtausgaben	525 300 000 DM

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 831 04

Ein Berliner Kreditinstitut beabsichtigt, seinen Aktienanteil an der Berliner Industriebank AG in Höhe von nom. 1 800 000 DM zu veräußern. Da andere Interessenten für den Erwerb der Aktien nicht gewonnen werden konnten, ist im Interesse der Berliner Industriebank AG als Hauptleihinstitut des ERP-Sondervermögens in Berlin vorgesehen, daß diese Aktien vom ERP-Sondervermögen übernommen werden. Der Anteil des ERP-Sondervermögens würde sich dadurch von nom. 34 000 000 DM (vgl. auch Kap. 5 Tit. 121 01) auf nom. 35 800 000 DM erhöhen.

Zu Tit. 831 21 (Vorjahr Tit. 831 01)

Das ERP-Sondervermögen kann Beteiligungen an Berliner Unternehmen vorübergehend erwerben, um deren Eigenkapital zu verstärken.

Zu Tit. 831 22 (Vorjahr Tit. 831 02)

ERP-Darlehen an Berliner Unternehmen können in Beteiligungen umgewandelt werden, um das Kapital dieser Unternehmen dem ausweiteten Geschäftsumfang anzupassen.

(Vgl. Einnahme Kap. 5 Tit. 182 02)

Zu Tit. 831 23 (Vorjahr Tit. 831 03)

Der Ansatz ist erforderlich, um voraussichtliche Verluste bei Berliner Unternehmen, an denen das ERP-Sondervermögen beteiligt ist, auszugleichen.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1977 DM	Betrag für 1976 DM	Ist-Ergebnis 1975 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

866 01 - 023	Beitrag im Rahmen bilateraler Zusammenarbeit (Kapitalhilfe)	110 000 000	110 000 000	157 735
866 02 - 023	Förderung von Niederlassungen deutscher Unternehmen in Entwicklungsländern	25 000 000	25 000 000	12 807
866 03 - 023	Finanzierungshilfen für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer	90 000 000	90 000 000	64 350
	Verpflichtungsermächtigung	180 000 000 DM		
	davon fällig:			
	Jahr 1979 bis zu	90 000 000 DM		
	Jahr 1980 bis zu	90 000 000 DM		
	Gesamtausgaben	225 000 000	225 000 000	

Abschluß

Ausgaben für Investitionen	25 000 000 DM
Besondere Finanzierungsausgaben	200 000 000 DM
Gesamtausgaben	225 000 000 DM

Entwicklungshilfe**Erläuterungen**

6

Zu Kap. 3

Auf dieses Kapitel finden auch die Vorschriften des ERP-Entwicklungshilfegesetzes vom 9. Juni 1961 (BGBl. II S. 577) und die Präambel zu Kap. 1 Anwendung.

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahr			
		1977	1978	1979	1980
		in Mio DM			
866 03	Finanzierungshilfen für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer	90	90	—	—
				90*)	90*)

*) im ERP-Wirtschaftsplan 1977 enthalten.

Ausgaben**Zu Tit. 866 01 (Vorjahr Tit. 861 01)**

Die Mittel werden der Kreditanstalt für Wiederaufbau auf Grund des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kreditanstalt für Wiederaufbau geschlossenen Vertrages zur Durchführung der bilateralen Kapitalhilfe an Entwicklungsländer (Generalvertrag) vom 16. Mai/4. Juli 1966 in der Fassung vom 18. Dezember 1973/3. April 1974 darlehensweise zur Verfügung gestellt.

Zu Tit. 866 02

Die Mittel sollen als Darlehen für die Errichtung, Erweiterung und den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen in Entwicklungsländern vergeben werden.

Zu Tit. 866 03 (Vorjahr Tit. 862 01)

Die Darlehen, die auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Zweckbindung ist die gleiche wie die des revolvingierenden Fonds für die Exportfinanzierung in Höhe von 500 000 000 DM (vgl. Kapitel 6). Im Unterschied zu den Mitteln dieses Fonds stehen die hier veranschlagten Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau nicht revolvingierend zur Verfügung. Mit den Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von jeweils 90 000 000 DM für die Jahre bis 1980, — davon neu je 90 000 000 DM für 1979 und 1980 — ist eine kontinuierliche Förderung der langfristigen Exportgeschäfte mit den Entwicklungsländern sichergestellt.

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1977 DM	Betrag für 1976 DM	Ist-Ergebnis 1975 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

526 01-680	Gerichts- und ähnliche Kosten	55 000	55 000	2
531 01-013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	500 000	600 000	301
532 01-680	Kosten zur Durchführung von Prüfungen	40 000	40 000	—
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	1 500 000	800 000	682
671 02-680	Sächliche Verwaltungsausgaben	5 000	5 000	—
575 01-680	Verzinsung der Darlehen	163 500 000	158 700 000	46 971
575 02-928	Kosten der Kreditaufnahme	4 000 000	6 300 000	2 170
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	12 000 000	5 500 000	30 849
	Gesamtausgaben	181 600 000	172 000 000	

Abschluß

Sächliche Ausgaben	2 100 000 DM
Schuldendienst	167 500 000 DM
Besondere Finanzierungsausgaben	12 000 000 DM
Gesamtausgaben	181 600 000 DM

Sonstige Ausgaben**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 526 01

Die Mittel sind zur Abdeckung von Kosten und Gebühren für die Einziehung von Forderungen, für die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung vorgesehen.

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört in erster Linie die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programm des ERP-Sondervermögens berichtet wird. Darüber hinaus können für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der ERP-Mittel Untersuchungen und sonstige Erhebungen vorgenommen werden.

Zu Tit. 532 01

Veranschlagt sind Kosten für Prüfungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten und der Übernahme von Gewährleistungen erforderlich werden.

Zu Tit. 671 01

Hier sind die vom ERP-Sondervermögen zu erstattenden Bearbeitungsgebühren der Kreditinstitute veranschlagt, soweit sie nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z.B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin (vgl. Kap. 2 Tit. 831 21 und 22) und für die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen (vgl. Kap. 2 Tit. 862 13) an die Berliner Industriebank AG zu zahlen sind.

Zu Tit. 671 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Darlehen vorgesehen.

Zu Tit. 575 02

Die veranschlagten Mittel dienen zur Deckung der Disagio-kosten für die gemäß §§ 3 und 4 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1977 aufzunehmenden Kredite.

Zu Tit. 870 01

Nach

1. § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (BGBl. I S. 365),
 2. § 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 17. Mai 1957 (BGBl. I S. 517),
 3. § 5 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1962 vom 1. Juni 1962 (BGBl. II S. 645) und
 4. den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1964 bis 1976
- konnte bzw. kann das ERP-Sondervermögen Gewährleistungen von 856 000 000 DM zu seinen Lasten übernehmen.

Für einen Teilbetrag von 406 000 000 DM (aus den Ermächtigungen gemäß den vorstehenden Punkten 1, 2 und 3) der durch Gewährleistungen voll belegt ist, ist ein revolvierender Einsatz nicht zugelassen. Die Verpflichtungen aus diesen Ermächtigungen betragen zum 31. Dezember 1975 82 255 368,32 DM. Das restliche Gewährleistungsvolumen von 450 000 000 DM (aus der jeweiligen Ermächtigung gemäß Punkt 4) war am 31. Dezember 1975 mit Verpflichtungen im Betrag von 192 143 640,29 DM belegt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens aus Gewährleistungen betrug somit zum 31. Dezember 1975 277 399 008,61 DM.

Die veranschlagten Mittel sind zur Deckung von Inanspruchnahmen des ERP-Sondervermögens aus solchen Verpflichtungen vorgesehen.

Kap. 5

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1977 DM	Betrag für 1976 DM	Ist-Ergebnis 1975 1 000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 01-680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	300 000	300 000	45
119 02-680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	110 000	110 000	540
119 99-680	Vermischte Einnahmen	8 000	13 000	—
121 01-853	Erträge aus Beteiligungen	1 650 000	1 700 000	1 721
121 02-691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	1 000 000	900 000	1 519
131 01-873	Erlöse aus der Veräußerung von Grundbesitz	—	—	—
133 01-691	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung (ohne Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen)	—	2 100 000	4 295
133 02-691	Einnahmen aus der Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen	—	—	—
	Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 862 13.			
141 01-680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen	140 000	155 000	164
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	3 000	3 000	111
162 01-691	Zinsen aus Darlehen	450 395 000	419 714 000	439 692
162 02-691	Einnahmen aus Disagio	8 000 000	16 500 000	21 799
162 03-872	Zinsen aus Wertpapieren und sonstige Zinsen	14 000 000	15 000 000	20 950
182 01-691	Tilgung von Darlehen	1 376 394 000	1 242 505 000	1 417 765
	(ohne Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen)			
182 02-691	Einnahmen aus der Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen	—	—	—
	Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 831 22.			
325 02-928	Einnahmen aus Krediten	497 000 000	507 000 000	207 221
360 01-970	Vortrag aus Vorjahren	41 000 000	44 000 000	
	Gesamteinnahmen	2 390 000 000	2 250 000 000	

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	118 000 DM
Übrige Einnahmen	<u>2 389 882 000 DM</u>
Gesamteinnahmen	2 390 000 000 DM

Einnahmen**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 119 99

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 01

Das ERP-Sondervermögen ist an der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) mit 3 000 000 DM beteiligt (vgl. § 2 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank — Bank für Vertriebene und Geschädigte — vom 28. Oktober 1954, BGBl. I S. 293 in der Fassung des Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (21. ÄndG LAB) vom 28. August 1969, BGBl. I S. 1232 ff.).

Das ERP-Sondervermögen ist an der Berliner Industriebank AG mit 34 000 000 DM beteiligt. Im Jahr 1977 wird — wie in den vergangenen Jahren — bei beiden Instituten mit der Ausschüttung einer Dividende gerechnet.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 141 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen

a) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau ..	316 760 000 DM
b) von der Berliner Industriebank AG	47 770 000 DM
c) von der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	38 340 000 DM
d) aus Darlehen an Gemeinden	36 700 000 DM
e) von Sonstigen	10 825 000 DM
	<u>450 395 000 DM</u>

Zu Tit. 162 02

Bis zum 11. Januar 1977 wurde auf Darlehenszusagen an die gewerbliche Wirtschaft ein Disagio berechnet; dieses Disagio ist von den laufenden Zinsen getrennt zu vereinnahmen.

Zu Tit. 162 03

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen

a) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	940 450 000 DM
b) durch die Berliner Industriebank AG ..	255 970 000 DM
c) durch die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	106 544 000 DM
d) von Darlehen an Gemeinden	47 810 000 DM
e) durch Sonstige	25 620 000 DM
	<u>1 376 394 000 DM</u>

Zu Tit. 325 02

Gemäß § 3 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz 1977 können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Zu Tit. 360 01

Es handelt sich um den haushalts- und rechnungsmäßigen Nachweis der Übertragung von Überschüssen des Jahres 1975.

Kap. 6

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1977 DM	Betrag für 1976 DM	Ist-Ergebnis 1975 1 000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

380 01 - 990	Bestand und Rückflüsse	500 000 000	500 000 000	107 812
--------------	------------------------------	-------------	-------------	---------

Ausgaben

980 01 - 990	Darlehen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau	500 000 000	500 000 000	92 192
--------------	--	-------------	-------------	--------

Die Mittel dürfen

a) bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 6 Tit. 380 01
und

b) über das Jahr hinaus revolvingend
in Anspruch genommen werden.

Auf künftig zu erwartende Rückflüsse können neue Zusagen
erteilt werden.

Abschluß**Einnahmen**

Einnahmen	500 000 000 DM
Gesamteinnahmen	500 000 000 DM

Ausgaben

Besondere Finanzierungsausgaben	500 000 000 DM
Gesamtausgaben	500 000 000 DM

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Einnahmen

Zu Tit. 380 01

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat die Finanzierung von Liefergeschäften in den Fällen übernommen, in denen die ausländischen Besteller langfristige Zahlungsziele fordern. Hierfür hat sie den sog. Exportfonds I errichtet, dessen Gesamtvolumen bis zu 2 000 000 000 DM beträgt.

Zur Dotierung dieses Fonds stellt das ERP-Sondervermögen der Anstalt den hier veranschlagten Betrag von 500 000 000 DM zur Verfügung; der Betrag dient der Verbilligung der Gesamtfinanzierung von Exportgeschäften in Entwicklungsländer; er wird bis auf weiteres revolving eingesetzt.

Im übrigen — also bis zur Höhe von 1 500 000 000 DM — wird der Fonds von der Kreditanstalt dotiert, die sich die erforderlichen Mittel auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Ausgaben

Zu Tit. 980 01

Die Mittel dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen deutscher Exporteure (vgl. auch Kap. 3 Tit. 866 03).

Anlage I
zu Kap. 1 — Ausgaben —

Titel

862 01 Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen

Funktion	1977	1976	Ist-Ergebnis
	DM	DM	1975 DM
634			93 971 400,—
635			117 821 780,—
641			123 454 690,—
650			36 269 300,—
670			9 871 800,—
680			10 134 300,—
Zonenrandgebiete			
691			129 993 844,49
699			—
	Summe		521 517 114,49
	Ansatz		715 000 000 657 000 000

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	davon entfallen auf				
				sächliche Ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	In- vestitionen	besondere Finan- zierungs- ausgaben
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	Bundesgebiet (ohne Berlin)		1 458 100 000			10 500 000	1 294 000 000	153 600 000
2	Berlin		525 300 000			5 300 000	425 000 000	95 000 000
3	Entwicklungshilfe		225 000 000				25 000 000	200 000 000
4	Sonstige Ausgaben		181 600 000	2 100 000	167 500 000			12 000 000
5	Einnahmen	2 390 000 000						
6	Exportfinanzierung	500 000 000	500 000 000					500 000 000
		2 890 000 000	2 890 000 000	2 100 000	167 500 000	15 800 000	1 744 000 000	960 600 000

Teil Ib

Wirtschaftsplan

nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes

vom 17. Oktober 1967

in der Fassung des Gesetzes

zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes

vom 24. Juli 1968

Kap.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1977 DM	Betrag für 1976 DM	Ist-Ergebnis 1975 1 000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 01-680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	—	—	2
119 99-680	Vermischte Einnahmen	—	—	—
153 01-692	Zinsen aus Darlehen und sonstige Zinsen	10 000 000	12 500 000	14 711
173 01-692	Tilgung von Darlehen	62 000 000	62 200 000	64 053
221 01-692	Zuführungen aus dem Bundeshaushalt	16 000 000	20 000 000	19 896
325 01-928	Einnahmen aus Krediten	— 62 000 000	— 62 200 000	— 66 833
	Tilgungen von Krediten dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Tit. 173 01 geleistet werden.			
360 01-970	Vortrag aus Vorjahren	—	—	
	Gesamteinnahmen	26 000 000	32 500 000	

Ausgaben

539 99-680	Vermischte Ausgaben	—	—	—
575 01-928	Verzinsung der Darlehen	26 000 000	32 500 000	34 657

Abschluß**Einnahmen**

Verwaltungseinnahmen	—
Übrige Einnahmen	26 000 000 DM
Gesamteinnahmen	26 000 000 DM

Ausgaben

Sächliche Ausgaben	—
Übrige Ausgaben	26 000 000 DM
Gesamtausgaben	26 000 000 DM

Investitionshilfe

Erläuterungen

6

Zu Tit. 153 01

Veranschlagt sind die von den Darlehensnehmern zu leistenden Zinsverpflichtungen.

Zu Tit. 173 01

Veranschlagt sind die von den Darlehensnehmern zu erbringenden Tilgungen.

Zu Tit. 221 01

Nach § 1 Abs. 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968 wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Zinseinnahmen und den zu zahlenden Zinsen aus dem Bundeshaushalt erstattet (vgl. Kap. 60 02 Tit. 625 01).

Zu Tit. 325 01

Da die Darlehensgewährung im Rahmen der Investitionshilfe abgeschlossen ist, kann auch die hierfür erforderliche Kreditfinanzierung entsprechend den Tilgungseingängen aus den gewährten Darlehen weiter abgebaut werden. Der veranschlagte Betrag verringert die bestehenden Kreditverpflichtungen (vgl. auch Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Zu Tit. 575 01

Veranschlagt sind die Zinsen für die aufgenommenen Darlehen.

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil Ia		Teil Ib	
	Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens		Investitionshilfe	
	Betrag für			
	1977	1976	1977	1976
in Tausend DM				
Ermittlung des Finanzierungssaldos				
1. Ausgaben	2 890 000	2 750 000	26 000	32 500
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)				
2. Einnahmen	2 352 000	2 199 000	88 000	94 700
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)				
3. Saldo	538 000	551 000	— 62 000	— 62 200
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt				
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	767 000	717 000	18 000	170 000
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschließlich Tilgung der ehemaligen MSA-Anleihe)	270 000	210 000	80 000	232 200
Saldo	497 000	507 000	— 62 000	— 62 200
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	41 000	44 000	—	—
6. Finanzierungssaldo	538 000	551 000	— 62 000	— 62 200

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Teil Ia		Teil Ib	
	Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens		Investitionshilfe	
	Betrag für			
1977	1976	1977	1976	
in Tausend DM				
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt				
1.1 langfristig	600 000	550 000	—	—
1.2 kurzfristig	167 000	167 000	18 000	170 000
Summe 1.	767 000	717 000	18 000	170 000
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)				
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	45 000	97 784	49 000	62 200
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	225 000	112 216	31 000	170 000
Summe 2.	270 000	210 000	80 000	232 200
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	497 000	507 000	— 62 000	— 62 200

Leerseite

**Nachweisung
des ERP-Sondervermögens
nach dem Stand vom 31. Dezember 1975**

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen
2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1975

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1974	Stand am 31. 12. 1975
	DM	DM
A. Bankguthaben	156 547 889,72	305 319 708,94
B. Darlehensforderungen	9 882 574 312,13	10 390 728 796,56
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	166 695 700,52	102 765 739,11
2. Tilgungsforderungen	373 725 609,94	162 481 685,93
3. Kreditanstalt für Wiederaufbau — Sondereinlage —	255 822 916,50	264 546 478,—
4. Kreditanstalt für Wiederaufbau — Zwischenzeitliche Anlagen —	168 612 414,82	154 153 845,79
5. Verschiedene Banken — Zwischenzeitliche Anlage —	19 000 000,—	29 500 000,—
6. Kreditanstalt für Wiederaufbau — Exportfonds I —	484 623 555,66	469 003 119,19
7. Verschiedene	3 990 111,37	35 847 475,98
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau *)	90 000 000,—	90 000 000,—
2. Lastenausgleichsbank *)	3 000 000,—	3 000 000,—
3. Berliner Industriebank AG *)	34 000 000,—	34 000 000,—
4. Unterbeteiligung des ERP-Sondervermögens an der Beteiligung des Bundes an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und und Entwicklung (Weltbank) *)	100 000 000,—	100 000 000,—
5. Unterbeteiligung des ERP-Sondervermögens an der Beteiligung des Bundes an der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) *)	15 318 105,—	15 318 105,—
6. Beteiligungen der Berliner Industriebank AG an Berliner Unter- nehmen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierungsprogramme in Berlin für Rechnung des ERP-Sondervermögens	143 822 600,—	180 027 600,—
E. Liegenschaften	659 955,—	652 932,—
F. Wertpapiere	114 856 001,—	80 032 830,50
G. Verwahrungen (vgl. Passiva D.)	—,—	3 700 000,—
	12 013 249 171,66	12 421 078 317,—

*) Nominalbetrag

Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens

	Stand am 31. 12. 1974	<u>Passiva:</u> Stand am 31. 12. 1975
	DM	DM
A. Vermögensbestand	10 854 819 400,42	11 117 221 428,70
B. Darlehensverpflichtungen	1 156 137 333,36	1 296 525 000,04
C. Zinsverpflichtungen	72 437,88	24 867,54
D. Rückstellung für Bevorratung Berlin	2 220 000,—	3 700 000,—
E. Verpflichtungen aus der Konsolidierung bei Beteiligungen	—,—	3 607 020,72
	12 013 249 171,66	12 421 078 317,—

Verpflichtungen aus Gewährleistungen

277 399 008,61 DM

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1975

Kredite	
— Bundesgebiet (ohne Berlin)	1 121 850,38 DM
— Berlin	104 106,41 DM
Beteiligungen	
— Berlin	—,—
Zinsen	
— Bundesgebiet (ohne Berlin)	221 779,25 DM
— Berlin	<u>6 812,91 DM</u>
	<u><u>1 454 548,95 DM</u></u>

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
28. 10. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2377/77 der Kommission zur vorübergehenden Aussetzung des Verkaufs von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76	29. 10. 77 L 277/34
28. 10. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2378/77 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Schweine und Geflügel und über eine Sonderbestimmung für die Verkäufe im November 1977	29. 10. 77 L 277/35
28. 10. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2379/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 hinsichtlich des Verkaufs von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Speiseeis und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 777/76	29. 10. 77 L 277/37
28. 10. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2380/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern	29. 10. 77 L 277/39
28. 10. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2381/77 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	29. 10. 77 L 277/40
28. 10. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2382/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	29. 10. 77 L 277/46
28. 10. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2383/77 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik zur Festsetzung des vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Tunesien von der Abschöpfung abzuziehen ist	29. 10. 77 L 278/1
28. 10. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2384/77 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko zur Festsetzung des vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Marokko von der Abschöpfung abzuziehen ist	29. 10. 77 L 278/4
28. 10. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2385/77 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Festsetzung des vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Algerien von der Abschöpfung abzuziehen ist	29. 10. 77 L 278/7
28. 10. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2386/77 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei zur Festsetzung des vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in der Türkei von der Abschöpfung abzuziehen ist	29. 10. 77 L 278/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2387/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft	29. 10. 77	L 278/13
28. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2388/77 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1508/76, (EWG) Nr. 1514/76 und (EWG) Nr. 1521/76 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien, Algerien und Marokko	29. 10. 77	L 278/14
31. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2390/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 11. 77	L 279/1
31. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2391/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	1. 11. 77	L 279/3
31. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2392/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 11. 77	L 279/5
31. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2393/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	1. 11. 77	L 279/7
28. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2394/77 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 11. 77	L 279/9
28. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2395/77 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 11. 77	L 279/11
28. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2396/77 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 11. 77	L 279/14
28. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2397/77 der Kommission zur Festsetzung der im November 1977 als Beitrittsausgleichsbeträge geltenden Beträge für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	1. 11. 77	L 279/26
28. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2398/77 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 11. 77	L 279/18
31. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2399/77 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose	1. 11. 77	L 279/20
31. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2400/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 11. 77	L 279/22
31. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2401/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 11. 77	L 279/27
31. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2402/77 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	1. 11. 77	L 279/29
31. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2403/77 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 11. 77	L 279/35
31. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2404/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 11. 77	L 279/37
31. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2405/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 11. 77	L 279/39

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
31. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2406/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 11. 77	L 279/41
31. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2407/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 11. 77	L 279/43
31. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2408/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	1. 11. 77	L 279/45
31. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2409/77 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 11. 77	L 279/47
31. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2410/77 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 11. 77	L 279/49
28. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2411/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven	1. 11. 77	L 279/51
31. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2412/77 der Kommission über die Verwaltung der Höchstmengen für die Einfuhr bestimmter Juteerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik Bangladesch	1. 11. 77	L 279/52
31. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2413/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3188/76 über Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zur Ermittlung der Angebote von Olivenöl auf dem Weltmarkt und auf dem griechischen Markt und der Verordnung (EWG) Nr. 205/73 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Fettsektor	1. 11. 77	L 279/55
27. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2414/77 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 1. November 1977 beginnenden Zeitraum	1. 11. 77	L 279/57
27. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2415/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen und Einschleusungspreise für Schweinefleisch	1. 11. 77	L 279/59
31. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2420/77 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland	1. 11. 77	L 279/69
31. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2421/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	1. 11. 77	L 279/70
31. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2422/77 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	1. 11. 77	L 279/71
31. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2423/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist	1. 11. 77	L 279/73
3. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2424/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 11. 77	L 281/1
3. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2425/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 11. 77	L 281/3
3. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2426/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 11. 77	L 281/5
3. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2427/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	4. 11. 77	L 281/7
3. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2428/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	4. 11. 77	L 281/9
3. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2429/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	4. 11. 77	L 281/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
3. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2430/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 14. November 1977 beginnenden Zeitraum	4. 11. 77	L 281/13
3. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2431/77 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland	4. 11. 77	L 281/17
3. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2432/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	4. 11. 77	L 281/18
4. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2433/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 11. 77	L 282/1
4. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2434/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 11. 77	L 282/3
4. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2435/77 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	5. 11. 77	L 282/5
4. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2436/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1822/77 über die Durchführungsbestimmungen zur Erhebung der Mitverantwortungsabgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	5. 11. 77	L 282/8
4. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2437/77 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien	5. 11. 77	L 282/10
4. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2438/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	5. 11. 77	L 282/11
4. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2439/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	5. 11. 77	L 282/13
4. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2440/77 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	7. 11. 77	L 283/1
7. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2441/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 11. 77	L 284/1
7. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2442/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	8. 11. 77	L 284/3
7. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2443/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	8. 11. 77	L 284/5
7. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2444/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	8. 11. 77	L 284/7
7. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2445/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	8. 11. 77	L 284/9
8. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2446/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 11. 77	L 285/1
8. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2447/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9. 11. 77	L 285/3
8. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2448/77 der Kommission zur Festlegung der Bedingungen für die Abgabe von aus dem Handel gezogenen Orangen an die Verarbeitungsindustrie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76	9. 11. 77	L 285/5
8. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2449/77 der Kommission zur Festsetzung des Mindestpreises für den Verkauf von aus dem Handel gezogenen Blutorange an die Verarbeitungsindustrie	9. 11. 77	L 285/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
20. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2389/77 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der vom 1. November 1977 bis einschließlich 31. Januar 1978 unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren anzuwendenden beweglichen Teilbeträge, Ausgleichsbeträge und Zusatzzölle	1. 11. 77	L 280/1
28. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2416/77 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Österreich	1. 11. 77	L 279/64
28. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2417/77 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Finnland	1. 11. 77	L 279/65
28. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2418/77 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Schweden	1. 11. 77	L 279/66
28. 10. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2419/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Schweröle der Tarifstellen 27.10 C I c), II c), III c) und d), mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	1. 11. 77	L 279/67
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2269/77 der Kommission vom 13. Oktober 1977 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 262 vom 15. 10. 1977)	1. 11. 77	L 279/75

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 321. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 31. Oktober 1977,
ist im Bundesanzeiger Nr. 215 vom 18. November 1977 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 215 vom 18. November 1977 kann zum Preis von 1,50 DM
(zuzügl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 DM (3,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.